



AUFBEWAHRUNG VON RÖNTGENBILDERN – AUFBEWAHRUNGSFRISTEN BEI MEHRFACHBEHANDLUNGEN

Die Frage nach den Aufbewahrungsfristen von Röntgenbildern und die Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen stellt sich sowohl für niedergelassene Radiologen, als auch für radiologische Krankenhausabteilungen. Dabei sind in unterschiedlichen Konsellationen diverse Gesichtspunkte zu beachten. Die Gesetzeslage ist zudem unübersichtlich.

Praxisrelevant ist die Problematik, ob Aufbewahrungsfristen bei jeder Folgeuntersuchung unterbrochen werden und „neu“ zu laufen beginnen. Besonders stellt sich diese Frage bei chronisch kranken Patienten, bei denen über Jahre und Jahrzehnte regelmäßige Röntgenuntersuchungen vorzunehmen sind.

1. Grundsätzlich: Aufbewahrungsfrist 10 Jahre

§ 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung (RöV) schreibt hinsichtlich von Röntgenbildern und Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 1 S. 2 RöV über Röntgenuntersuchungen vor, dass diese zehn Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzubewahren sind. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind nach § 28 Abs. 1 S. 3 RöV bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser

Person aufzubewahren.

Ähnlich regelt dies die durch das Patientenrechtegesetz eingeführte Regelung des § 630f Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach der Behandelnde die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren hat, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Zu diesen anderen Vorschriften gehört beispielsweise die RöV.

Dies korrespondiert auch mit § 10 Abs. 3 der Muster-Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä), wonach ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren sind, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Mitunter sind längere Mindestaufbewahrungsfristen gesetzlich vorgeschrieben. § 28 Absatz 3 S. 1 RöV schreibt vor, dass der Betreiber einer Röntgeneinrichtung Aufzeichnungen über diese Behandlung 30 Jahre nach der letzten Behandlung aufzubewahren hat.

2. Besonderheiten bei Folgeuntersuchung

Entscheidend für den Fristlauf bei Fol-

geuntersuchungen ist, wie das Tatbestandsmerkmal „nach der letzten Untersuchung“ in § 28 Abs. 3 S. 2 RöV auszulegen ist.

In der juristischen Kommentierung wird hierbei auf die letzte Untersuchung beim jeweiligen Untersucher und auf die Parallel zur (MBO) – die wiederum das Muster für die neu eingeführte Regelung des § 630f Abs. 3 BGB war – hingewiesen (Kramer/Zerlett, Röntgenverordnung, 3. Auflage 1992, § 28 RöV). Als Zeitpunkt des Abschlusses der Behandlung nach dem BGB und der MBO wird der Abschluss eines Krankheitsvorgangs gesehen, nicht aber die Beendigung des Arzt- und Patientenverhältnisses (Kazemi/Leopold, in: HK-AKM, Nr. 1510 Dokumentation, Rn. 65)

Die „normale“ 10-jährige Aufbewahrungsfrist der RöV wird in diesem Zusammenhang auch nicht als eine längere Aufbewahrungsfrist im Sinne des § 630f Abs. 3 BGB angesehen, die nach anderen Vorschriften vorgeschrieben ist (Kazemi/Leopold, in: HK-AKM, Nr. 1510 Dokumentation, Rn. 66). Es liegt ein Gleichlauf der Vorschriften vor.

Für den Beginn der jeweiligen Aufbewahrungsfrist sollte somit auf die letzte Untersuchung im Rahmen eines einheitlichen Krankheitsvorgangs abgestellt werden.

3. Vorgehen bei chronisch kranken Patienten

Besonderheiten ergeben sich bei chronisch kranken Patienten. Bei diesen kann sich der einheitliche Krankheitsvorgang über lange Zeiträume erstrecken; infolgedessen können auch ältere Krankenunterlagen eine wichtige Rolle spielen. Im Falle solcher Dauerbehandlungen ist eine fortdauernde Aufbewahrung vorzunehmen (Walter, GesR 2013, S. 129, 133; Kazemi/Leopold, a. a. O.; vgl. auch Weidenkaff, in: Palandt, BGB, § 630f BGB, Rn. 4).

Im Einklang mit der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/10488, S. 26) ist daher zu empfehlen, bei besonderen Umständen im Einzelfall, bei denen es auf eine langjährige Beweissicherung ankommt, oder aufgrund des Gesundheitszustandes des Patienten, die Unterlagen 30 Jahre aufzubewahren; dies gilt insbesondere für die Geburtshilfe oder die Kinder- und Jugendmedizin (Walter, a. a. O., Weidenkaff, in: Palandt, BGB, 74. Auflage 2015, § 630f BGB, Rn. 4, Scholz, in: Spickhoff, Medizinrecht, § 10 MBO, Rn. 8).

4. Beweisprobleme im Haftungsprozess?

Aus haftungsrechtlicher Sicht ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass nach § 199 Abs. 2 BGB zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ggf. erst nach 30 Jahren verjähren. Der Gesetzestext lässt grds. offen, wie sich diese 30-jährige Verjährungsfrist zur 10-jährigen Aufbewahrungspflicht verhält, wodurch eine Rechtsunsicherheit geblieben ist (Walter, a. a. O.), wenngleich grundsätzlich nur eine 10-jährige Aufbewahrungszeit durch den Gesetzgeber intendiert ist. Allerdings hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass aus der Vernichtung von Behandlungsunterlagen nach der 10-Jahres-Frist dem Arzt kein Nachteil hinsichtlich des Vorwurfs eines Dokumentationsfehlers erwachsen darf; der Patient somit nicht von Beweiserleichterungen aufgrund von Dokumentationsmängeln profitiert (OLG Hamm, Urt. v. 29.01.2003, Az.: 3 U 91/02). Eine Haftung des Arztes an sich ist aber natürlich gleichwohl möglich.

5. Zusammenfassung

Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen sind daher im Regelfall zehn Jahre nach der letzten Untersuchung eines einheitlichen Krankheitsvorgangs aufzubewahren. Längere Aufbewahrungszeiten sind nur bei chronisch kranken Patienten erforderlich, da hier der Krankheitsvorgang gleichsam nicht endet. In bestimmten Konstellationen kann es zur Beweissicherung bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen geboten sein, Röntgenbilder und Aufzeichnungen 30 Jahre aufzubewahren. ■

Münster, den 18.08.2015
Lic. iur. can. Urs Fabian Frigger

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0

Fax: (0251) 53 595-99

Internet: www.ra-wigge.de

kanzlei@ra-wigge.de